

Satzung vom 08.05.2025

Präambel

Der Verein „Sporttaucherclub Volmarstein e.V.“ gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen sowie die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter. Die Nutzung des generischen Maskulinums erfolgt lediglich zur besseren Lesbarkeit.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.



A. Organisation

- I. Allgemeines
- II. Mitgliedschaft
- III. Organe des Vereins

B. Sonstige Bestimmungen

- I. Vereinsordnungen
- II. Haftung
- III. Beiträge, Gebühren, Umlagen
- IV. Vergütung der Tätigkeiten

C. Schlussbestimmungen

A. Organisation

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Sporttaucher-Club Volmarstein e.V. (STC Volmarstein). Er hat seinen Sitz in Wetter-Volmarstein.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat sich das Ziel gesetzt, die allgemeine körperliche Ertüchtigung und die Ausübung des Wassersports zu fördern und zu pflegen. Die Jugendpflege und die Kameradschaft werden als hohes Ziel angesehen und praktiziert.

Allgemeine Aktivitäten des Vereins:

- a) Schwimmsport
- b) Sporttauchen mit und ohne Hilfsmittel
- c) Tauchsportausbildung
- d) Unterwasserfotografie
- e) Schutz der Natur

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Gemeinsame Fahrten zur Ausübung des Schwimm- und Tauchsports und der Kontaktaufnahme zu gleichen Interessengruppen,
- b) die Durchführung eines sportspezifischen Trainingsbetriebes,
- c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
- d) die Aus- und Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein strebt nicht nach Gewinn. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Es können nur natürliche Personen Mitglied des Vereins werden. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Minderjährige bedürfen des schriftlichen Einverständnisses eines ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine evtl. Ablehnung der Mitgliedschaft ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Nach erfolgter Aufnahme ist die Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr ist in der Gebührenordnung festgelegt.

Die durch den Vorstand beschlossene Mitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aufgehoben werden.

Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Die Satzung und Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung sind auf der Homepage des Vereins einzusehen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gliedert sich in:

1. Aktive Mitglieder
2. Passive Mitglieder
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins in der Regel nicht.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt (Kündigung)
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
 - d) Streichung aus der Mitgliederliste
2. Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c) sich grob unsportlich verhält;
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe per eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
 - a) trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist.
 - b) über die dem Verein bekannte Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.
7. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist oder wenn das Mitglied nach Kontaktversuchen über alle bekannten Kontaktdaten nicht innerhalb von 3 Wochen geantwortet hat. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied - sofern möglich - schriftlich mitzuteilen.

III. Organe des Vereins

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie regelt durch Beschlussfassung die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom geschäftsführenden Vorstand, dem Gesamtvorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind. Das sind im Einzelnen:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
 - b) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand;
 - c) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
 - f) Wahl der Kassenprüfer;
 - g) Beschlussfassung über Umlagen und Beiträge;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
 - i) Änderung der Satzung und Ordnungen und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
 - j) Beschlussfassung über eingegangene Anträge;
 - k) Entscheidung über Rechtsgeschäfte, für die dem Vorstand durch die Finanzordnung Beschränkungen auferlegt sind.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in Kalenderjahr statt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll vor dem 31. März eines Jahres stattfinden.

4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 25% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
6. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) jährlicher Rechenschaftsbericht der Vorstandsmitglieder
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) soweit erforderlich Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - e) soweit erforderlich Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Verschiedenes
7. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Januar des Jahres zugehen.
8. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
9. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
10. Weiteres zu Mitgliederversammlungen regelt die Geschäftsordnung.
11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden und
 - c) dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
5. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
7. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 11 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) dem Schriftführer
 - c) einem Jugendleiter
2. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere Mitglieder für folgende Ämter zusätzlich in den Gesamtvorstand wählen:
 - a) einen Sportwart
 - b) einen Technischen Leiter
 - c) einen Materialwart
3. Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - a) Die Jugendpflege ist für den Vorstand ein besonderes Anliegen. Die jugendlichen Mitglieder des Vereins werden daher im Vorstand durch einen Jugendleiter vertreten.
 - b) Der Sportwart organisiert den regelgerechten Trainings- und Ausbildungsbetrieb.
 - c) Der Technische Leiter verantwortet die Betriebsbereitschaft und Handhabung technischer Einrichtungen des Vereins.



- d) Der Materialwart verwaltet vereinseigene Ausrüstungsgegenstände. Er sorgt für deren Sicherheit und Erhalt.

Können für einzelne der vorgenannten Aufgaben keine Vorstandsmitglieder gewonnen werden, kann der geschäftsführende Vorstand diese Aufgaben auf einzelne Mitglieder auch außerhalb des Vorstands übertragen.

4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der laufenden Amtszeit aus, so kann der Gesamtvorstand durch Beschluss einen Nachfolger bis zur folgenden Mitgliederversammlung bestimmen .
Die folgende Mitgliederversammlung hat einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 12 Ausschüsse und Beauftragte

Für besondere Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Ausschüsse berufen und wieder auflösen.

Der geschäftsführende Vorstand kann einzelne Personen mit Aufgaben betrauen und deren Beauftragung widerrufen.

§ 13 Abteilungen

Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und der andere Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung beauftragt.
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
4. Die Kassenprüfer erstellen darüber einen schriftlichen Prüfbericht und legen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfbericht ist vom geschäftsführenden Vorstand aufzubewahren.
5. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 15 Vereinsjugend

Die jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe für den Verein dar.

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie die in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendvorstand
 - b) die Jugendversammlung
3. Der Jugendleiter ist Vorsitzender des Jugendvorstandes und Mitglied des Gesamtvorstandes. Der Jugendleiter soll von der Jugendversammlung gewählt werden. Wählt die Jugendversammlung keinen Jugendvorstand, wird dieser durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

B. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich zur Regelung einzelner Handlungsbereiche Ordnungen geben, insbesondere:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Jugendordnung
2. Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.
3. Die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen. Sie werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und treten mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.
4. Die Finanzordnung wird vom Gesamtvorstand beschlossen und tritt unmittelbar nach Beschluss in Kraft. Die Ordnung müssen von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5. Die Jugendordnung kann durch die Jugendversammlung beschlossen werden.
6. Weitere Ordnungen können vom Gesamtvorstand beschlossen werden und treten unmittelbar nach Beschluss in Kraft. Diese Ordnungen müssen von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 17 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Beiträge, Gebühren, Umlagen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Die Voraussetzungen hierfür müssen dem Vorstand gemäß der Beitragsordnung gemeldet werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Aufnahmegebühren und abteilungsspezifische Beiträge werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages erhoben werden. Sie werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
4. Gebühren für besondere Leistungen des Vereins werden von den jeweiligen Übungsleitern vorgeschlagen und vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.
5. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Die Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG an Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist zulässig.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

4. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

C. Schlussbestimmungen

§21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist gemäß § 41 BGB eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Die begünstigte Körperschaft wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



§22 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.05.2025 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Volmarstein, 08.Mai 2025